

Arbeitsrecht (Nr. 334/2004)

Befristete Einstellung im öffentlichen Dienst – Mitbestimmung des Personal- rats

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

1.

Stellt ein öffentlicher Arbeitgeber Mitarbeiter befristet ein, ohne zuvor die Zustimmung des Personalrats nach §§ 66 Abs. 1, 72 Abs. 1 Nr. 1 Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NWPersVG) eingeholt zu haben, ist die Befristungsabrede unwirksam.

2.

Mit der befristeten Einstellung des Arbeitnehmers ist die Zustimmung des Personalrats für eine Folgebefristung verbraucht, auch wenn der Personalrat ursprünglich die Zustimmung für einen längeren Zeitraum erteilt hatte, der Arbeitgeber ihn aber zunächst nicht voll ausgeschöpft hat. Die Zustimmung „auf Vorrat“ ist unzulässig.

Urteil des LAG Köln vom 16. Dezember 2003

Aktenzeichen : 13 Sa 525/02

Veröffentlicht : NZA RR 9/2004 vom 08. September 2004

16.09.2004